

Baustellenordnung

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich

1.2 Organisatorischer Arbeitsschutz

1.3 Unterweisung

2. Gewährleistung von Ordnung, Sicherheits- und Gesundheitsschutz

2.1 Leitung und Überwachung

2.2 Koordinierung

2.2.1 Bauleitung

2.2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

2.3 Organisation

2.3.1 Sozialversicherungsausweis / Arbeitsgenehmigung

2.3.2 Baustellenbewachung / Baustellensicherung

2.3.3 Arbeitszeit

2.3.4 Essenspausen

2.3.5 Polizei / Feuerwehr

2.3.6 Erste Hilfe / Rettungsdienst

2.4 Sauberkeit und Ordnung

2.4.1 Arbeitsplätze

2.4.2 Alkoholverbot

2.4.3 Sanitäranlagen

2.4.4 Baureinigung

2.4.5 Entsorgung

2.4.6 Lagerwesen

2.4.7 Lagerung von Gefahrstoffen

2.4.8 ZUSATZ: Coronavirus SARS-CoV-2

2.5. Arbeitsplätze und Verkehrswege

2.5.1 Lärm

2.5.2 Absturzsicherungen

2.5.3 Maschinen / Geräte und Bauaufzüge

2.5.4 Schweißen und Trennschneiden

2.5.5 Vorbeugender Brandschutz

2.5.6 Löscheinrichtungen / Feuerwehr

2.5.7 Feuerwehrezufahrten

2.5.8 Flucht- und Rettungswege

2.5.9 Container/Bauwagen

2.6 Gerüste

2.6.1 Auftrag/Erstellung

2.6.2 Klein- und Fahrgerüste

2.7 Baustromanlage

2.7.1 Baustromverteiler

2.7.2 Kabelroller/Verlängerungen

2.7.3 Schlauchleitungen

2.8 Persönliche Schutzausrüstung

2.9 Verkehrssicherheit

2.9.1 Ein- und Ausfahrten

2.9.2 Baustraßen

2.9.3 Benachbarte Grundstücke

2.9.4 Parken

2.10 Pflichtverletzung und Ersatzvornahme

3. Schlussbemerkungen

1. Einleitung

Die vorliegende Baustellenordnung gilt sowohl für die Beschäftigten des Unterzeichners auch für die durch den Unterzeichner gebundenen Nachunternehmer und deren Vertragspartner. Die Baustellenordnung legt für alle auf der Baustelle Beschäftigten einheitliche Verhaltens- und Handlungsvorschriften fest. Die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Baustellenordnung umfasst örtlich den gesamten Baustellenbereich des Gebäudes und Geländes sowie später die Einzugsbereiche der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen für den Zeitraum der auszuführenden Tätigkeiten. Darüber hinaus gilt sie für alle auf der Baustelle tätigen Personen einschließlich Zulieferer und Versorger.

1.2 Organisatorischer Arbeitsschutz

Der AN muß die Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder bei der Wahl des Unternehmermodells den Verantwortlichen benennen und vor Aufnahme der Arbeiten nachweisen.

Die erforderliche Zahl der Ersthelfer nach DGUV Vorschrift 1 ist vom AN zu stellen und die Ersthelfer namentlich vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Der Fortbildungsnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen.

Für die auf der Baustelle eingesetzten Gefahrstoffe hat der AN ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 16 Gefahrstoffverordnung nebst Sicherheitsdatenblätter zu erstellen, zu aktualisieren und vorzulegen. Grundlagen: Bauordnung des Landes, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Unfallverhütungsvorschrift Bau, Geräteschutz, Maschinenrichtlinien.

1.3 Unterweisung

Der AN hat die eingesetzten Beschäftigten gemäß Arbeitsschutzgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Die Unterweisung hat in der Heimatsprache der Arbeitnehmer zu erfolgen, ist zu dokumentieren und der Bauleitung nachzuweisen.

2. Gewährleistung von Ordnung, Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Gewährleistung der Ordnung, des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle verlangt von allen Beteiligten ein hohes Maß an Disziplin. Die in dieser Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen sind von allen Tätigen unbedingt einzuhalten.

2.1 Leitung und Überwachung

Der Bauherr übt das Hausrecht auf der Baustelle aus. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Koordinator nach BaustellV sowie den verantwortlichen Bauleiter gemäß Landesbauordnung. Die Wahrnehmung der Weisungsbefugnis erfolgt durch die Bauleitung. Die Fachbauleiter haben Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern und den Beschäftigten ihrer Nachunternehmer.

2.2 Koordinierung

2.2.1 Bauleitung

Betreffs der Koordinierung des Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzes wird die örtliche Bauleitung in regelmäßigen Abständen Baubegehungen unter sicherheitstechnischen Aspekten durchführen und bei Bedarf Festlegungen treffen. Die sich hieraus ergebenden bzw. entstehenden Vorgaben und Anweisungen sind bei der Ausführung der Tätigkeiten verbindlich zu beachten und einzuhalten.

2.2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Des Weiteren erfolgt zur Koordinierung der Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der technischen Sicherheit zwischen den am Vorhaben beteiligten Firmen das Wirksamwerden eines Sicherheitskoordinators nach BaustellV und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nach ASiG. Die Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans nach BaustellV sind zu berücksichtigen. Den einzelnen Firmen wird dennoch nicht die Verantwortung für die Gewährleistung der Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze und der Betriebssicherheitsverordnung abgenommen.

2.3 Organisation

2.3.1 Sozialversicherungsausweis / Arbeitsgenehmigung

Die örtliche Bauleitung verweist auf die Ausweismitführungspflicht für alle auf dem Vorhaben Beschäftigten. Gleiches gilt für die Handhabung der Arbeitsgenehmigung, soweit erforderlich. Der Sozialversicherungsausweis bzw. die Arbeitsgenehmigung ist bei Verlangen der Bauleitung im Original vorzulegen, wobei eine Kopie bei dieser zu hinterlegen ist. Mit den Überprüfungen seitens des Landesarbeitsamtes ist zu rechnen.

2.3.2 Baustellensicherung

Das Baufeld wird mit einem Bauzaun umschlossen und mit entsprechenden Zufahrten versehen, welche ständig freizuhalten sind. Örtliche Abschottungen oder Einrichtung von Baubereichen durch Abtrennungen sind nur in Absprache mit der Bauleitung gestattet.

Jedes am Vorhaben wirksam werdende Unternehmen hat seine Räumlichkeiten der Baustelleneinrichtung sowie Maschinen und Geräte zu verschließen bzw. zu sichern.

Des Weiteren wird mit vorliegender Baustellenordnung festgelegt, dass alle nach außen führenden Öffnungen wie, Türen, Fenster, Abzugsklappen während der Bauphase geschlossen gehalten werden. Sollte sich eine Öffnung betreffs Materialtransport bzw. Lüftung erforderlich machen, so sind diese Zeitspannen so kurz wie möglich zu halten.

Arbeitstäglich ist zum Arbeitsende, in den Zuständigkeitsbereichen/Abschnitten der einzelnen Nachunternehmer, eine eigenverantwortliche Kontrolle auf den ordnungsgemäßen Verschluss der nach außen führenden Öffnungen vorzunehmen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Freigabe der Bereiche durch den Unternehmer bei der Bauleitung zu erwirken. Ohne schriftliche Freigabe des Bereiches sind Abbrucharbeiten nicht zulässig.

2.3.3 Arbeitszeit

Besondere über den gesetzlichen erlaubten Rahmen hinausgehende Arbeitszeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren. Etwaige erforderliche Genehmigungen für Nacharbeit (Lärm), Sonntags- oder Feiertagsarbeit hat jeder Unternehmer für seine Firma eigenverantwortlich einzuholen und vorab die Bauleitung zu informieren.

2.3.4 Essenspausen

Der Verzehr von Nahrungsmitteln, sprich Einnahme der Mahlzeiten, am Arbeitsplatz ist untersagt. Hierfür sind die für die von den Firmen bereitgestellten Aufenthaltsräume zu nutzen.

2.3.5 Polizei / Feuerwehr

Ist Gefahr im Verzug, hat die sofortige Benachrichtigung / Information an die zuständigen Behörden zu erfolgen und die örtliche Bauleitung sowie der Sicherheitskoordinator des Vorhabens über den Vorgang und das eingetretene Ereignis als auch die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen zu unterrichten.

2.3.6 Erste Hilfe / Rettungsdienst

Jeder auf der Baustelle Beschäftigte ist verpflichtet, Brände, Schadensereignisse und Unfälle sofort einem bauleitenden Mitarbeiter anzuzeigen und über das Ereignis und das derzeitige Schadensergebnis die örtliche Bauleitung sowie den Sicherheitskoordinator / Sicherheitsfachkraft zu informieren. Bei Personenschäden ist umgehend die ERSTE HILFE in Form der Erstversorgung vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Wird ärztliche Hilfe bzw. ein Rettungswagen erforderlich, so sind diese durch den jeweiligen Firmenverantwortlichen oder Ersthelfer anzufordern. Sanitätscontainer werden entsprechend der gesetzlichen Regelung, in Abhängigkeit der Personalstärke gewählt.

2.4. Sauberkeit und Ordnung

2.4.1 Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind grundsätzlich über die vorgesehenen und vorgehaltenen Wege zu begehen und zu verlassen. Es ist stets auf Sauberkeit am Arbeitsplatz zu achten d. h., dass ständige Trittfreiheit sowie Freihaltung der Zu-, Flucht- und Rettungswege zu gewährleisten ist. Bauschutt, Baurestmateriale, Verpackungen u.a.m. sind an den vorgesehenen Stellen zu deponieren bzw. gleich zu entsorgen. Wege dürfen nicht durch Arbeitsmittel, wie Leitern, Gerüste o.a., verstellt werden.

2.4.2 Alkohol-, Rauschmitte- und Rauchverbot

Es gilt Alkohol- und Rauschmittelverbot für das gesamte Bauvorhaben und für die gesamte Bauzeit. Für das Bauvorhaben gilt ein allgemeines Rauchverbot..

2.4.3 Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen sind stets in einem ordentlichen und der Hygiene entsprechenden Zustand zu halten. Beschädigungen und Nichtfunktionstüchtigkeit sind umgehend der Bauleitung anzuzeigen. Sanitärcontainer werden entsprechend der gesetzlichen Regelung, in Abhängigkeit der Personalstärke gewählt.

2.4.4 Baureinigung

Die Baustelle ist ständig in einem aufgeräumten Zustand zu halten, wobei jede Firma selbst für den sauberen Zustand ihrer Tätigkeitsbereiche zuständig ist und die arbeitstägliche Reinigung, gegenüber ihren Arbeitnehmern, zu veranlassen hat. Gleiches trifft auch für alle anderen Verunreinigung, z. B. Zuwege, Lagerplätze, Sanitäranlagen u.a. zu.

2.4.5 Entsorgung

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf dem Baufeld, der direkten innerstädtischen Lage und der umfassenden Größe des Projektes erfolgt das Abfallmanagement bzw. die Entsorgungslogistik ab der Rohbauphase über eine durch die Baulogistik gestellt, zentrale Entsorgungseinrichtung. Durch die Schaffung eines einheitlichen und für alle Nachunternehmer gleichfalls gültigen Prozesses soll ein zügiger, umweltgerechter und kostengünstiger Ablauf sichergestellt werden. Weitere Informationen zum Entsorgungsprinzip sind im Logistikhandbuch beschrieben

2.4.6 Lagerwesen

Für die Lagerung von Baumaterial ist jeder Unternehmer selber verantwortlich. Materialtransporte sowie deren Ent- und Beladung innerhalb der Baustelleneinrichtung, sind schnellstmöglich nach erfolgter Vorankündigung durchzuführen, wobei für die Lagerung bzw. Zwischenlagerung nur die dafür aus- bzw. zugewiesenen Flächen, nach Rücksprache mit der Bauleitung, zu nutzen sind.

Zu- und Ausfahrten, als auch Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan sowie Zufahrten zu den angrenzenden Objekten sind grundsätzlich freizuhalten. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung möglich.

2.4.7 Lagerung von Gefahrstoffen

Die Lagerung, aber auch die Verarbeitung von Gefahrstoffen hat immer unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung zu erfolgen. Hierfür sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und die erforderlichen Betriebsanweisungen, vor Ort, vorzuhalten, wobei die darin getroffenen Hinweise unumgänglich zu beachten und einzuhalten sind. Die Betriebsanweisungen sind an der Lagerstelle auszuhängen. Das Personal ist über vorgenannte Dokumente nachweislich zu unterweisen. Über den Einsatz und die Verarbeitung von Gefahrstoffen ist die örtliche Bauleitung und der Sicherheitskoordinator / Sicherheitsfachkraft rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und v. g. Schriftsätze sowie die Unterweisungsnachweise sind in Form einer Kopie, den v. g. Stellen unaufgefordert zu übergeben.

2.4.8 ZUSATZ: Coronavirus SARS-CoV-2

Die Firmen sind verpflichtet ihre Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Infektionsrisikos zu ergänzen. Dabei sind die aktuellen Empfehlungen/Regeln der Senatsverwaltung, des BMAS und RKI zu beachten und umzusetzen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet sich eigenverantwortlich über die aktuellen Änderungen zu informieren und diese in der Gefährdungsbeurteilung anzupassen und auf der Baustelle umzusetzen.

2.5. Arbeitsplätze und Verkehrswege

2.5.1 Lärm

Unnötiger Lärm (z. B. Radios / Musik) ist zu vermeiden und der nicht zu vermeidende Baulärm nach Möglichkeit zu dämpfen und so kurz wie möglich zu halten, wobei eventuell vorgegebene Lärmpausen zu beachten und unbedingt einzuhalten sind. Sollten sich länger anhaltende Lärmarbeiten erforderlich machen, hat unbedingt eine Abstimmung mit der Bauleitung zu erfolgen.

2.5.2 Absturzsicherungen

Mehrere Gewerke und Firmen sind zur gleichen Zeit und in gleichen Abschnitten tätig. Gemeinsam genutzte Schutzvorkehrungen und Absturzsicherungen sind ständig funktionstüchtig zu halten, um dem Unfallgeschehen vorbeugen und den Schutz jedes Arbeitnehmers gewährleisten zu können. Sollten Ergänzungen oder Veränderungen von Absturzsicherungen erforderlich werden, so sind diese unbedingt mit der Bauleitung abzustimmen. Dies betrifft u.a. Schutzgeländer, Umwehrungen, Abdeckungen o.a. Vorkehrungen. Abdeckungen sind trittsicher und nicht verschiebbar auszuführen.

Bei Erfordernis bzw. technologisch nicht einsetzbarer Absturzsicherungen sind persönliche Fallschuttmittel, wie Sicherheitsgestell, Faltbremse o.a. in Anwendung zu bringen. Die Unterweisungen der Beschäftigten über den Gebrauch persönlicher Sicherungsmittel sind der Bauleitung vorzulegen.

2.5.3 Maschinen / Geräte und Bauaufzüge

Maschinen und Geräte sind nur von dem Personenkreis zu handhaben bzw. zu betreiben, welcher entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften dazu berechtigt und bei Erfordernis, durch sein Unternehmen, hierfür beauftragt ist.

Die Bedienung von Bauaufzügen hat nur von den dafür bestimmten, unterwiesenen und beauftragten Personen zu erfolgen. Maschinen und Geräte werden so gesichert, dass sie nicht durch Fachfremde bedient werden können.

2.5.4 Schweißen und Trennschneiden

Dem Umstand geschuldet, dass Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Lot- und Trennschleifgeräten in hohem Maße wegen hohen Temperaturen oder unkontrolliertem Funkenflug brandgefährlich sein können, wird darauf verwiesen, dass im Innenbereich des Objektes diese Arbeiten weitestgehend auszuschließen sind.

Sollte die Anwendung der v. g. Arbeitsvorrichtungen, im Rahmen der Baumaßnahmen unumgänglich sein, ist eine Schweißerlaubnis unter Angabe der Art der Schweißarbeiten, des Ortes und der Dauer einzuholen und gleichzeitig mit der Bauleitung abzustimmen.

2.5.5 Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes wird darauf verwiesen, dass das Augenmerk auf die Maßnahmen der Brandverhütung zu richten ist.

Zur Realisierung des vorbeugenden Brandschutzes ist es erforderlich, dass alle Vorkehrungen, die der Brandverhütung dienen und geeignet sind, die Ausbreitung von Bränden zu verhindern, zu beachten, einzuhalten und durchzusetzen sind.

Es ist eine Schweißerlaubnis unter Angabe der Art der Schweißarbeiten, des Ortes und der Dauer einzuholen und gleichzeitig mit der Bauleitung abzustimmen.

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten ist auf die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Feuerlöschgeräten zu achten.

Eine Lagerung von brennbaren Baustoffen, Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten sowie von brennbaren Abfällen ist im Nahbereich von Rettungs- und Angriffswegen (mindestens 5 m) nicht zulässig.

Die Brandwache ist Sache des Unternehmers.

2.5.6 Löscheinrichtungen / Feuerwehr

Im Falle eines Brandes ist die Ruhe zu bewahren, überlegt zu handeln und Panik zu vermeiden, denn nur so kann eine schnelle Brandbekämpfung eingeleitet und vorgenommen werden. Menschenrettung hat Vorrang vor Rettung Sachwerten! Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über den Notruf 112, wobei der Alarmierende folgende Angaben durchzugeben hat:

- Name des Anrufers
- Ort des Geschehens
- Was ist geschehen
- Verletzte Personen,

danach ist die örtliche Bauleitung zu informieren, der Ort des Geschehens wieder aufzusuchen und die Löschmaßnahmen und Hilfeleistungen für Verletzte zu unterstützen. Nach Eintreffen der Feuerwehr werden durch den Einsatzleiter die Brandbekämpfung und erforderliche Hilfeleistung für eventuell gefährdete bzw. geschädigte Personen eingeleitet. Den Hinweisen und Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Bei erkennbaren beherrschbaren Entstehungsbränden ist ein Löschversuch mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern zu unternehmen. Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch 2 Personen gleichzeitig erfolgen. Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Bereich sofort zu verlassen.

Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden konnten, sind der örtlichen Bauleitung nach dem Löschen mit Vorfallshergang zu melden. In einem solchen Fall ist eine Nachbegehung der Brandstelle durch die Bauleitung notwendig und schriftlich zu dokumentieren. Verwendete Löschgeräte sind zum Austausch bzw. zur Wiederherstellung der Funktionsbereitschaft am Einsatzort abzustellen und in die Meldung einzubeziehen.

In der Brandschutzordnung sollte ggf. auch auf den Alarmplan hingewiesen werden, der an exponierten Orten ausgehängt werden und bei den Unterweisungen aller auf der Baustelle Beschäftigten bekannt gegeben werden muss.

2.5.7 Feuerwehrzufahrten

Feuerwehrzufahrten, Fahrwege im Baustellenbereich und Bewegungsflächen im Bereich von Löschwasserentnahmestellen sind unbedingt freizuhalten.

Des weiteren müssen insbesondere die Feuerwehrzufahrten und die Bewegungsfläche für die Feuerwehr für die benachbarte Bebauung gewährleistet sein. Öffentliche Hydranten und Überflurhydranten müssen jederzeit benutzbar und zugänglich sein. Das Verlegen von Schlauchleitungen mittels Schlauchhaspel darf nicht behindert werden.

2.5.8 Flucht- und Rettungswege

Alle Flucht- und Rettungswege sind auf dem Baufeld ständig freizuhalten. Die Sicherstellung der Rettungswege umfasst den Erhalt der notwendigen Ausgänge aus dem Gebäude sowie die Sicherung der notwendigen Ausgänge.

Auf der angrenzenden Grünfläche ist ein Sammelstelle ausgewiesen. Sie wird im Alarmplan gekennzeichnet und muss den Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen bekannt sein.

Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden oder ohne Rücksprache mit der Bauleitung zugebaut oder anderweitig nicht nutzbar gemacht werden. Falls aus bautechnischen Gründen - auch nur vorübergehend - einer dieser Wege gesperrt werden muss, ist mit der Bauleitung ein Ersatzweg festzulegen und zu kennzeichnen.

2.5.9 Container/ Bauwagen

Das Aufstellen von Containern bzw. von Bauwagen ist **nicht** möglich.

2.6. Gerüste

2.6.1 Auftrag / Erstellung

Für bauseitig zu erstellenden Gerüsten ist grundsätzlich eine Abstimmung mit der Bauleitung erforderlich, in deren Folge eine Auftragserteilung an eine zugelassene Gerüstbaufirma erfolgt. Nach erfolgter Erstellung ist eine gewissenhafte Gerüstübergabe durchzuführen, in deren positivem Ergebnis die Gerüstfreigabe erfolgen kann und an der Rüstung zu dokumentieren ist.

2.6.2 Klein- und Fahrgerüste

Klein- und Fahrgerüste, die von den einzelnen Unternehmen in Eigenverantwortung erstellt und genutzt werden, haben den Anforderungen der DIN- und Arbeitsschutzvorschriften sowie der einschlägigen technischen Regeln zu entsprechen, wobei hier die Betreiberrichtlinien und Aufbauverwendungsanleitungen zu integrieren und vor Ort vorzuhalten sind.

2.7. Elektroanlagen

Für die Versorgung mit Baustrom sind die vorhandenen Baustromanlagen zu nutzen, wofür stets eine Abstimmung mit der Bauleitung zu erfolgen hat.

2.7.1 Baustromverteiler

Die Benutzung der Baustromverteiler setzt eine Abstimmung mit dem Ersteller / Betreiber voraus und entsprechend seiner Zuordnung und Hinweise sind diese zu nutzen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass nur baustellentaugliche und geprüfte Elektrogeräte und Leitungen zum Einsatz kommen. Die Prüfberichte der jährlichen und monatlichen Prüfung werden auf der Baustelle vorgehalten. Die monatliche Prüfung wird zusätzlich mit Prüfplaketten in jedem Baustromverteiler dokumentiert.

2.7.2 Kabelroller / Verlängerungen

Die zum Einsatz kommenden Kabelroller und Verlängerungen müssen für erschwerte Bedingungen (rauer Betrieb) geeignet sein und nach den entsprechenden Regelungen für schutzisolierte Betriebsmittel gebaut sein. Kabelroller ohne Spritzschutz sind auf dieser Baustelle nicht zugelassen.

2.7.3. Schlauchleitungen

Die zum Einsatz kommenden flexiblen Leitungen müssen Gummischlauchleitungen vom Typ „H07RN-F“ oder mindestens gleichwertiger Bauart sein. An Stellen, an denen Leitungen mechanisch besonders beansprucht werden können, sind diese geschützt zu verlegen.

2.8. Persönliche Schutzausrüstung

Die Fachbauleiter haben das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen sowohl gegenüber ihren Mitarbeitern als auch den Nachunternehmen durchzusetzen.

Es gilt grundsätzlich Tragepflicht für Arbeitsschutzschuhe „S 3“, Schutzhelm und Warnweste während der gesamten Bauphase.

2.9. Verkehrssicherheit

2.9.1 Ein- und Ausfahrten

Die bauseitig angeordneten Ein- und Ausfahrten in den Baustellenbereich sind grundsätzlich unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung zu nutzen. Die eingerichteten Durchlassstellen sind ständig für den Fahrverkehr freizuhalten. Rückwärtsfahren von schwerem Gerät ist ohne Einweiser nicht gestattet. Das kurzfristige Abstellen, von Fahrzeugen, Materialien u.a., und Parken in diesen Bereichen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung werden seitens der Bauleitung entsprechende Maßnahmen zur Freimachung der genannten Bereiche kostenpflichtig eingeleitet.

2.9.2 Verkehrsflächen

Die vorhandenen Verkehrsflächen, Straßen und Wege sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung und den getroffenen Regelungen des Objektverantwortlichen zu benutzen.

Es wird darauf verwiesen, dass das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Baufeld nicht erlaubt ist.

Die Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelleneinrichtung wird auf Schrittgeschwindigkeit festgelegt. Das Einrichten weiterer Baustraßen obliegt dem Zuständigkeitsbereich der Bauleitung. Die gekennzeichneten und ausgeschilderten Feuerwehrezufahrten sind grundsätzlich freizuhalten. Rückwärtsfahrten sind ohne besondere Sicherung nicht zulässig.

2.9.3 Benachbarte Grundstücke

Das Befahren von benachbarten Grundstücken, mit Baufahrzeugen, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichungen sind vorher mit der Bauleitung abzustimmen.

Für entstehende Beschädigungen haftet stets der Verursacher. Gleiches gilt für das Ablegen von Baumaterialien u.a. Nutzung.

2.10 Pflichtverletzung und Ersatzvornahme

Sicherheitstechnische Einrichtungen und arbeitsorganisatorische Maßnahmen dienen der Sicherheit der eigenen und anderen auf der Baustelle Beschäftigten. Der AN hat die Grundpflichten des Arbeitsschutzgesetzes, die Pflichten nach Betriebssicherheitsverordnung und die Pflichten der Musterarbeitsstättenverordnung zu erfüllen. Dabei hat er die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei wiederholter mangelhafter Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zum Arbeitsschutz und gleichzeitiger Gefährdung Dritter werden von der Bauleitung Ersatzvornahmen zu Lasten der Verantwortlichen durchgeführt.

3. Schlußbemerkungen

Vorliegende Baustellenordnung wird zum Vertragsbestandteil erklärt und gilt für alle Beschäftigten des Unterzeichners und vom Unterzeichner eingesetzte Nachunternehmer und deren Beschäftigte.

Gelesen und anerkannt:

Ort/Datum:

Unterschrift: